

Vereinsatzung

Ayinger-Gmoa-Kultur

in der von der Gründungsversammlung am 7. April 2003 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr.: _____ am _____. Der Verein führt dann den Namen „Ayinger-Gmoa-Kultur e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aying.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Brauchtum, Musik und Amateurtheater. Es wird damit ein Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur geleistet. Der Verein tritt mit Theaterstücken und Musikveranstaltungen in der Öffentlichkeit auf. Der Verein sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Musikanten, Theaterspielern, Spielleitern, Bühnenmeistern und sonstigen Mitwirkenden, insbesondere auch von Nachwuchskräften und nimmt sich in besonderem Maße der Jugendarbeit im Bereich des Amateurtheaters an.
- 2.2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig; er nimmt seine Aufgaben überwiegend im Gemeindegebiet Aying wahr.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Allgemeinheit in Form von Kunst und Kultur.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 3.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. öffentliche Aufführung von Theaterstücken und Musikveranstaltungen, die in eigener Verantwortung inszeniert werden,
 2. die Veranstaltung von Theatervorführungen und Musikveranstaltungen, auch im Rahmen der Kleinhelfendorfer Emmeramifestspiele,
 3. Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Bühnen oder Gruppen,
 4. Schulung und Ausbildung von Mitgliedern,
 5. Erwerb, Erhalt und Pflege der für den Spielbetrieb erforderlichen Ausstattung;

3.2. Der Verein kann Mitglied werden in Verbänden und Organisationen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu fördern, insbesondere beim Verband Bayerischer Amateurtheater e. V. sowie dem Musikerbund.

§ 4 Selbstlosigkeit

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschalbeträgen erfolgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 4.5. Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben, die sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen will.
- 5.2. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 12. Lebensjahr aufgenommen werden.
- 5.3. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder auch juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie die Arbeit des Vereins fördern wollen.
- 5.4. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben.
- 5.5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand.
- 6.2. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.
- 6.3.. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Minderjährige sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 6.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 1. den Tod des Mitglieds,
 2. freiwilligen Austritt,
 3. Ausschluss;
- 7.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Bei aktiv an einem Theaterstück oder an einer Musikveranstaltung mitwirkenden Vereinsmitgliedern ist während der Mitwirkungszeit ein Austritt erst zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, in dem die letzte Aufführung stattgefunden hat.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

- 7.4. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug ist.
- 7.5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand;

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 5.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden,
 2. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 3. die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 5. die Entgegennahme der Tätigkeitsbereiche vom Vorstand, deren Rechnungslegung sowie der entsprechenden Entlastungen; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung,
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 10.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
- 11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Grund des Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 11.3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderungen der Einladung beizulegen.
- 11.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fällige, bare Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben.
- 12.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten, die als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds abgegebenen Stimmen zählen nicht als fremde Stimme.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten, aus drei Personen bestehenden, Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt oder von der Versammlung gewählt.

- 12.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 12.5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 12.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 erforderlich.
- 12.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Texte anzugeben.

§ 13 Der Vorstand

13.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der 1. Schatzmeister/in,
4. dem/der 2. Schatzmeister/in,
5. dem/der Schriftführer/in;

13.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die 1. Schatzmeister/in oder den/die 2. Schatzmeister/in vertreten, jeweils zwei Personen müssen gemeinsam handeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden, sie kann auch auf andere Personen des Vorstands ausgedehnt werden.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 15 Vorstandsaufgaben

- 15.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- 15.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 4. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
 5. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes,
 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. die Bestellung und Abberufung des Spielleiters für jedes einzelne Theaterstück,
 9. die Organisation des gesamten Spielbetriebs in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, insbesondere die Stückauswahl, die Besetzung, die Festlegung der Aufführungstermine. Der Vorstand ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem jeweiligen Spielleiter auch Nichtmitglieder an Aufführungen mitwirken zu lassen.
- 15.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 16 Beschlussfassungen des Vorstands

- 16.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
- 16.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 16.3. Im übrigen ist alles Nähere in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 17.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 17.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 17.3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ergänzt um eine Vermögensübersicht.

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
- 18.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag über die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 18.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12.7. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Gemeinde Aying, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zu übergeben.
- 19.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft.

Nachsatz

Die Satzung in dieser Fassung ist in der Gründungsversammlung der Ayinger-Gmoa-Kultur am 7. April 2003 einstimmig bei __ Stimmenthaltungen beschlossen worden.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzender

Schriftführer

Anlage:

Unterschriften der Gründungsmitglieder